



**Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.**
Rochusstraße 18
53123 Bonn



**Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen**
Nevinghoff 40
48147 Münster



**Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e.V.**
Schorlemerstraße 15
48143 Münster

Landtag Nordrhein-Westfalen

Referat I.A. 1/A 17

z.H. Herrn Wilhelm

Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/3263**

Alle Abg

Bonn/Münster, den 3. November 2020

Entwurf eines Gesetzes

**zur Änderung des Landeswassergesetzes - Gesetzentwurf der Landesregierung -
und**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen:

Dem Klimawandel begegnen – Wasserressourcen erhalten, schützen und nachhaltig nutzen!

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen zum Thema „Dem Klimawandel begegnen – Wasserressourcen erhalten, schützen und nachhaltig nutzen!“ danken wir Ihnen.

Sie erhalten in der **Anlage** die Stellungnahme der beiden nordrhein-westfälischen Landwirtschaftsverbände und der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zu diesem Antrag.

Mit freundlichen Grüßen


Bernhard Conzen
Präsident


Karl Werring
Präsident


Hubertus Bekingmeier
Präsident



Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.
Rochusstraße 18
53123 Bonn



Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen
Nevinghoff 40
48147 Münster



Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e.V.
Schorlemerstraße 15
48143 Münster

Stellungnahme
zum Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Landeswassergesetzes
- Gesetzentwurf der Landesregierung -
und
zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen
Dem Klimawandel begegnen – Wasserressourcen erhalten, schützen und nachhaltig
nutzen!

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes

1.1 Einleitung

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen leitet das Erfordernis einer Novelle des Landeswassergesetzes unter anderem aus dem bestehenden Koalitionsvertrag ab. Darin heißt es: *„Die falschen Weichenstellungen im jüngst abgeänderten Landeswassergesetz werden wir durch eine Novelle korrigieren. Wir werden es möglichst weitgehend mit den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes synchronisieren. Das betrifft unter anderem die Regelungen zu Gewässerrandstreifen, Vorkaufsrechten, der Entfristung von Genehmigungen und den Berichtspflichten. Dabei wollen wir die Erfahrungen anderer Bundesländer aufgreifen, um beste Ergebnisse für den Gewässerschutz mit möglichst begrenztem Aufwand zu erzielen.“* (vgl. S. 81 des Koalitionsvertrages)

Die beiden Landwirtschaftsverbände und die Landwirtschaftskammer in NRW begrüßen die Feststellung der Landesregierung, dass das derzeit gültige Landeswassergesetz insbesondere hinsichtlich des ab 2022 an bestimmten Gewässern einzuführenden „Ackerbauverbot“ im Gewässerrandbereich trotz der Möglichkeit des Kooperationsvorbehaltes eine Übermaßregelung darstellt. Insofern halten die beiden Landwirtschaftsverbände eine Anpassung auf das bundesrechtlich gebotene Maß unter Würdigung der fachrechtlichen Vorgaben – insbesondere der Düngeverordnung – für geboten.

Richtigerweise weist der Koalitionsvertrag darauf hin, auch die Erfahrungen und Bestrebungen aus anderen Bundesländern zu berücksichtigen.

Entsprechend sieht der landwirtschaftliche Berufsstand die Notwendigkeit, auch die jüngste Verständigung zwischen Naturschutz und Landwirtschaft in Niedersachsen zu würdigen. Der sog. NIEDERSÄCHSISCHE WEG – MAßNAHMENPAKET FÜR DEN NATUR-, ARTEN- UND GEWÄSSERSCHUTZ sieht insofern vor, dass in Gebieten, bei denen Randstreifen von 5 oder 3 Metern auch aus agrarstrukturellen Gründen unzumutbar wären, das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz über eine Ausnahmeregelung den Randstreifen auf bis zu 1 Meter reduzieren wird.

Weiterhin sollen Gewässer von diesen Randstreifenregelungen ausgeschlossen werden, die regelmäßig weniger als 6 Monate im Jahr wasserführend sind. Insbesondere der letztgenannte Aspekt muss auch in NRW Berücksichtigung finden. Stellt doch für diese Gewässer die Einrichtung eines Gewässerrandstreifens in Bezug auf das mögliche Umweltrisiko eine Übermaßregelung dar, den Kosten für die Landwirtschaft stünden wenn überhaupt nur ein geringer Nutzen der Verhinderung von Einträgen in das Gewässersystem entgegen.

Auch vor diesem Hintergrund empfehlen die beiden Landwirtschaftsverbände und die Landwirtschaftskammer in NRW dem Landtag NRW im Rahmen einer EntschlieÙung die Landesregierung aufzufordern, im Rahmen der anstehenden Rechtssetzung auf Grundlage des „Insektenschutzpaketes der Bundesregierung“ jedwede Erweiterung des Gewässerrandstreifens sowohl bezüglich der Kulisse als auch der möglichen Breite abzulehnen. Ansonsten führt auch der Politikansatz, der sich lediglich auf eine 1:1-Umsetzung von Regelungen beschränkt, zu einer Belastung der Landwirtschaft und zu einer Aushöhlung des kooperativen Gewässerschutzes – aufgrund fehlender Fördermöglichkeiten im Rahmen der 2. Säule – in NRW.

Im Lichte der Beobachtung der klimatischen Veränderungen und der jüngst beobachtbaren Auswirkungen auf die Wassernutzung ist es sicherlich richtig, unter dem Aspekt der „Volks-gesundheit“ der Trinkwassernutzung einen Vorrang einzuräumen. Dieser Vorrang sollte für die hierfür zwingend notwendigen Mengen festgeschrieben werden. Insgesamt sehen Verbände und Kammer allerdings das Erfordernis, für die weiteren Wassernutzungen eine entsprechende Priorisierung vorzusehen. So ist der Aspekt der Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung höher zu gewichten als andere Wassernutzungen und bildet neben der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung einen zentralen Beitrag zur Daseinsvorsorge.

Mit der Novelle des derzeit gültigen Landeswassergesetzes wurde ein Vorkaufsrecht für landwirtschaftliche Nutzflächen im Bereich von Gewässern für bestimmte Gebiete zugunsten des Landes eingeführt. Durch den tiefgreifenden Eingriff in das Eigentumsrecht sollte nach Auffassung der vorherigen Landesregierung ein Beitrag zur Flächenverfügbarkeit im Rahmen des Umbaus von Gewässern erreicht werden. Dabei verkannte die Landesregierung, dass zum Umbau von Fließgewässern allenfalls der Teilbereich einer Fläche entlang des Ufers von Interesse ist, während der Bereich, auf den das Vorkaufsrecht wirkt, deutlich im Hinterland liegt. Somit ist die Zielkulisse deutlich zu groß gewählt.

Letztlich könnte hierdurch ein wenig zielgerichteter Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen erfolgen, der einerseits einen Kostenanstieg im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen der WRRL nach sich zieht, andererseits aber nicht sicherstellen kann, dass sich der Maßnahmenfortschritt hierdurch beschleunigt.

Nunmehr wird im aktuellen Entwurf das Vorkaufsrecht auf den bundesrechtlich im Wasserhaushaltsgesetz vergebenen Rahmen zurückgeführt. Dies entspricht zwar dem politischen Ansatz mit der Schaffung von Landesregelungen nicht über das bundesrechtlich gebotene Maß hinauszugehen, löst letztlich aber nicht das Spannungsfeld Wasserwirtschaft- Landwirtschaft hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit entlang von Gewässern.

In der Regel kann die Etablierung und Durchsetzung eines Vorkaufsrechts das Gegenteil des eigentlich Gewollten bewirken, da die Landmobilität sogar abnehmen kann. Anstatt durch den mit dem Vorkaufsrecht verbundenen Eigentumseingriff die Konflikte und Vorbehalte gegenüber der Umsetzung der WRRL zu verschärfen, sollte der eingeschlagene kooperative Umsetzungspfad gestärkt werden.

So zeigt etwa die Vereinbarung des Landes mit den Landwirtschaftsverbänden, der Landwirtschaftskammer NRW und dem Lippeverband im Sinne des Interessenausgleichs ein gutes Instrument zur Sicherung der Flächenverfügbarkeit ebenso auf, wie die Berücksichtigung der zeitlichen Erfordernisse der Landwirtschaft in der betrieblichen Anpassung. Dieses Vorgehen kann beispielgebend sein und zur Problemlösung bei der Umsetzung der Maßnahmen auf Grundlage der WRRL auf die lokale und regionale Ebene übertragen werden.

1.2 Anmerkungen im Detail

§ 31 (Gewässerrandstreifen)

Die Aufhebung des Gewässerrandstreifens im Innenbereich erscheint für eine sachgerechte Umsetzung der Erfordernisse der Wasserrahmenrichtlinie nicht zielführend. Insbesondere das in NRW sinnvollerweise etablierte Strahlursprungsprinzip würde hierdurch konterkariert. Bei Umsetzung des Strahlursprungsprinzips wird davon ausgegangen, dass einzelne Bereiche der Gewässer hochwertig ökologisch verbessert werden und von diesen naturnah gestalteten Abschnitten die gewünschte ökologische Wirkung flussauf- und flussabwärts strahlt. Diese Strahlwirkung wird aber dann konterkariert, wenn die Gewässer innerstädtisch kanalisiert sind. Auch innerstädtisch muss dem Gewässer die Möglichkeit zur Entwicklung gegeben werden, so dass es dringend erforderlich ist, den 5 m Randstreifen – soweit möglich – von Bebauung freizuhalten.

Die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist nur dann verhältnismäßig, wenn die Wirkung der Maßnahmen auch durch Maßnahmen im Innenbereich unterstützt wird.

Die Beibehaltung von Absatz 4 (alt) ist zudem mit Blick auf die Gewässerunterhaltung im Innenbereich zielführend. Viele Unterhaltungspflichtige kritisieren einen unzureichenden baurechtlichen Vollzug des Bauverbotes im Innenbereich. Vielfach verstoßen bauliche Anlagen wie Zäune, Gartenhäuser oder Bootsanlegestellen gegen das Bauverbot im Innenbereich und erschweren den Gewässerunterhalt. Die Fortführung der Regelung im Landeswassergesetz würde eine größere Signalwirkung erzielen.

Zu § 37 (Wasserentnahmen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung)

Zur Konkretisierung schlagen die Landwirtschaftsverbände und die Kammer für § 37 Absatz 2 folgende Formulierung vor: „Wasserentnahmen der öffentlichen Wasserversorgung haben für den Anteil, der die Gesundheit der Bevölkerung sicherstellt, Vorrang vor anderen Wasserentnahmen.“

Zu § 73 (Vorkaufsrecht)

Wie in der Einführung dargestellt, sehen die Landwirtschaftsverbände sowie Kammer die Gefahr, dass auch das bundesrechtliche gebotene Vorkaufsrecht die Flächenverfügbarkeit einschränkt und in der Folge auch die Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach WRRL zum Erliegen bringt. Insofern erscheint die Anwendung eines Vorkaufsrechtes dann entbehrlich, wenn insgesamt das Konzept der Umsetzung der WRRL weiterhin auf einen kooperativen Pfad beruht. Daher sollte im Rahmen einer Verwaltungsvorgabe zur Umsetzung des § 73 festgelegt werden, dass die Ausübung eines Vorkaufsrechts erst dann erfolgen kann, wenn nachweislich keine kooperative Lösung mit dem Erwerber gefunden werden kann.

2. Antrag: Dem Klimawandel begegnen – Wasserressourcen erhalten, schützen und nachhaltig nutzen!

2.1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Antrag verfolgt die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen das Ziel, vor dem Hintergrund des Klimawandels ein sachgerechtes Management der Ressource „Wasser“ zu fördern. Dabei bezieht sich die Fraktion zur Begründung des Antrags sowohl auf eigene Annahmen wie auch auf Feststellungen, die in der Großen Anfrage „Wasser in NRW nachhaltig nutzen und schützen“. Auf dieser wird abgeleitet, dass das Grundwasserdargebot rückläufig ist. Demgegenüber wurde im Rahmen eines Expertenworkshops, den das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) am 5. Dezember 2019 durchgeführt hat, nach Auffassung der Landwirtschaftsverbände und Landwirtschaftskammer von Seiten der Wissenschaftler des Forschungszentrum Jülich dargelegt, dass unter Würdigung der derzeit wissenschaftlich anerkannten langfristigen Klimamodelle von einer ausreichenden Grundwasserneubildung auszugehen ist.

Leider wurden die Ergebnisse des Expertenworkshops nach diesseitigem Kenntnisstand bisher nicht veröffentlicht, weshalb auch die beiden Landwirtschaftsverbände diese als vorläufig werten und die Antragsteller hinsichtlich des Bedarfs an weiteren Forschungsaktivitäten unterstützen.

Problematisiert werden durch den Antragsteller insbesondere die Entnahmen der Landwirtschaft hinsichtlich der Bewässerung. Dazu sei zunächst darauf hingewiesen, dass laut Schätzung der Experten der Landwirtschaftskammer NRW die Entnahmen der Landwirtschaft einen Anteil von 2 % bezogen auf alle Entnahmen in NRW haben. Insofern ist auch bei einer durch den Klimawandel bedingten Zunahme der landwirtschaftlichen Bewässerung nicht von einer deutlichen Verknappung des Dargebots auszugehen. Umso unverständlicher ist daher auch, dass nunmehr die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen u.a. hieraus die Einführung eines Wasserentnahmeentgeltes für die Landwirtschaft einfordert. Dies auch, da die vorherige Landesregierung unter Beteiligung von Bündnis 90/ Die Grünen bei der Wiedereinführung des Wasserentgeltes im Jahr 2013 festgestellt hat, dass die Wasserentnahme der Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen im Vergleich zur Grundwasserneubildung unter landwirtschaftlichen Flächen nur eine sehr geringe Menge ausmacht. Daher ist folgerichtig, die Wasserentnahme zum Zwecke der Beregnung nicht mit einem Entgelt zu belegen, wird es doch – wie aus der Begründung zur Einführung des Gesetzes im Jahr 2004 hervorgeht – „dem Naturhaushalt wieder zugeführt“. Insofern regen die beiden Verbände und die Kammer an, von der Forderung nach der Einführung eines Wasserentnahmeentgeltes Abstand zu nehmen.

Dies umso mehr, da durch die Einführung dieses Entgeltes die Landwirtschaft in NRW bei der Anpassung an den von der „Gesamtgesellschaft“ verursachten Klimawandels sogar bestraft, statt unterstützt würde. Anstatt nunmehr neue Abgaben einzuführen, wäre es sinnvoller, durch Förderung von Beregnungsverbänden und effizienter Beregnungstechnik sowie der Verbesserung des Zugangs zur Ressource „Wasser“ die Effizienz der heimischen Produktion zu stärken und gleichzeitig den Austrag von umweltrelevanten Parametern zu reduzieren.

Richtigerweise wird in dem Antrag der Grundwasserneubildung einen breiten Raum gegeben. Die beiden Landwirtschaftsverbände unterstützen ausdrücklich die Forderung, den Verbrauch der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu reduzieren. Allerdings unterliegt der Antragsteller dem Irrtum, dass es unter gleichen Standortverhältnissen deutliche Unterschiede zwischen der Grundwasserneubildung unter Acker- und Grünland gibt.

2.2 Anmerkungen im Detail

zu IV. Der Landtag stellt fest

Punkt 1

Der Berufsstand hält die getroffene Aussage aufgrund eines Zeitraums von lediglich drei Jahren für nicht problemadäquat. Vielmehr sollte sich eine in die Zukunft gerichtete Aussage auf

eine entsprechende Modellanalyse beziehen. Daher empfehlen die beiden Landwirtschaftsverbände und die Landwirtschaftskammer die getroffenen Forderungen auf Grundlage eines Expertenkreises zu treffen. Hierzu könnten die Ergebnisse des vorbezeichneten Expertenworkshops vom 5. Dezember 2019 dienen.

zu V. Der Landtag fordert die Landesregierung auf

Punkt 1

Der landwirtschaftliche Berufsstand hält es für erforderlich, dass zunächst eine Modellbetrachtung notwendig ist, auf dessen Grundlage auch ein geeignetes Monitoring abzustimmen ist.

Punkt 3. ist zu streichen

Punkt 6. ist zu streichen

Bonn/Münster, 3. November 2020